

## **Ad) Empfehlung Nr. 343 (Barrierefreiheit)**

### **Hintergrund**

Die Kommission Wien II stellte in ihrem Quartalsbericht (II-02/2009) fest, dass es des Öfteren an behindertengerechten Zugängen zu Dienststellen der Sicherheitsexekutive mangelt und daher mobilitätsbehinderten Menschen der Zugang zu diesen öffentlichen Stellen erschwert bzw. verunmöglicht wird.

Im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG)<sup>1</sup> wurde vom Bundesministerium für Inneres ein Etappenplan erstellt, welcher vorsieht, wo und wann (bis 2015) bei den bundesweit 1165 Polizeidienststellen die behindertengerechte Gestaltung baulich möglich und wirtschaftlich verträglich ist.

Vor dem Hintergrund der Anti-Diskriminierung und dem aktuellen Stand einer bürgernahen Verwaltung entsprechend sprach der Beirat in der Empfehlung Nr. 343 aus, bis zur Fertigstellung jenes Etappenplans zumindest die Klingel derart zu platzieren, dass sie von Menschen mit einer Mobilitätsbehinderung erreichbar ist.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl I Nr. 82/2005.